

Departement Finanzen Kantonale Steuerverwaltung

Rechtsdienst und Spezialsteuern

Gutenberg-Zentrum Kasernenstrasse 2 9100 Herisau Tel. +41 71 353 62 90

Rainer Novotny juristischer Mitarbeiter Tel. +41 71 353 62 95 rainer.novotny@ar.ch

Kantonale Steuerverwaltung, 9100 Herisau

Verein Prosvjetitelj-Muallim CH Herr Senad Dzihanovic Teufenerstrasse 189 9012 St. Gallen

Herisau, 23. Oktober 2017

Steuerbefreiung des Vereins Prosvjetitelj-Muallim CH mit Sitz in Teufen

Sehr geehrter Herr Dzihanovic

Wir beziehen uns auf Ihr Steuerbefreiungsgesuch und die zur Verfügung gestellten Unterlagen.

1. Steuerbefreiung

- a) Nach Art. 66 Abs. 1 lit. f des Steuergesetzes von Appenzell Ausserrhoden (StG, bGS 621.11) bzw. Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) sind juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke in der Schweiz oder im gesamtschweizerischen Interesse wahrnehmen, für das Einkommen und Vermögen, welches ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Steuerpflicht befreit.
- b) Damit eine Tätigkeit gemeinnützig ist, muss sie ihrerseits unmittelbar, uneingeschränkt und dauernd auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtet sein und darf andererseits nur in uneigennütziger Weise erfolgen, was selbstloses Verhalten, d.h. ein finanzielles Opfer zugunsten Dritter unter Verzicht auf eine Gegenleistung bzw. einen persönlichen Gewinn erfordert (vgl. Weidmann/Grossmann/Zigerlig, Wegweiser durch das st. gallische Steuerrecht, 6. Auflage 1999, 266; Greter in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Art. 56 DBG N 28 ff.). Dabei muss das erbrachte finanzielle Opfer im Rahmen der gesamten finanziellen Basis der Institution ins Gewicht fallen (vgl. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, ASA 58, 472 m.w.H.). Bei der Beurteilung, ob ein Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt, ist neben der statutarischen Verankerung des gemeinnützigen Zwecks auch das tatsächliche Verhalten der juristischen Person d.h. die tatsächliche Ausübung des Zwecks zu berücksichtigen. Erwerbsund Selbsthilfezwecke (d.h. wirtschaftliche Betätigung sowie Verfolgung der persönlichen Interessen der Mitglieder) schliessen eine Steuerbefreiung regelmässig aus.

Der Verein Prosvjetitelj-Muallim CH bezweckt die Aufbau- und Entwicklungshilfe in Bosnien, insbesondere in der Region Srebrenica, die sich vom Bürgerkrieg noch nicht erholt hat. Die Unterstützungen erfolgten unter anderem durch die Spende von Computern für eine Schule und für Schüler, Betten für Spitäler, kleinere Pro-



jekte für Rückkehrer, um vor allem im landwirtschaftlichen Bereich mit der Errichtung von beispielsweise Hühnerställen, Gewächshäusern usw. Familien zu unterstützen.

Im Ergebnis wird der Verein Prosvjetitelj-Muallim CH **befristet bis 31.12.2018** von den direkten Steuern des Bundes, des Kantons, der Gemeinde sowie den Erbschafts- und Schenkungssteuern des Kantons **befreit**. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer.

Da nicht nur die statutarische Zwecksetzung, sondern auch die tatsächliche Tätigkeit des Vereins massgebend ist, werden wir die Steuerbefreiung Ende 2018 überprüfen und danach eine unbefristete Steuerbefreiung aussprechen, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Wir verbinden die vorliegende Zusicherung der Steuerbefreiung deshalb gestützt auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten mit folgenden Auflagen:

- Einreichen der Jahresrechnungen und -berichte 2017 und 2018.
- Einreichen eines Nachweises über die Anerkennung des Verbands "Prosvjetitelj-Muallim" als staatlich anerkannte, gemeinnützige Organisation in Bosnien.
- Unaufgeforderte Mitteilung von Änderungen der statutarischen und/oder tatsächlichen Zwecksetzung bzw. –verfolgung.

3. Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen

Natürliche und juristische Personen, die in Appenzell Ausserrhoden steuerpflichtig sind, können freiwillige Geldleistungen an den Verein **Prosvjetitelj-Muallim CH** mit Sitz in Teufen AR in beschränktem Rahmen in Abzug bringen:

- Natürliche Personen bis zu insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–35 verminderten steuerbaren Einkünfte, sofern die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 übersteigen (Art. 36 lit. b StG AR; Art. 33a DBG).
- Juristische Personen bis zu 20 % des Reingewinns (Art. 70 lit. c StG AR; Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG).

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

R. Novohuy

Rainer Novotny

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann der Gesuchsteller innert **30 Tagen** nach Zustellung bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Gutenberg-Zentrum, Kasernenstrasse 2, 9100 Herisau, schriftlich Einsprache erheben.



Steuerverwaltung

Veranlagung

Peter Stebler, Büro 669 Fischmarkt 10 CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 97 72 Sekretariat +41 (0)61 267 98 26

Telefax

+41 (0)61 ...

E-Mail

peter.stebler@bs.ch

Internet

www.steuerverwaltung.bs.ch

Basel, 19. Dezember 2017

Verein Prosvjetitelj-Muallim CH

c/o Herr Senad Dzihanovic

Teufenerstr. 189 9012 St. Gallen

"Verein Prosvjetitelj-Muallim CH", Teufen (AR) - Ihre Anfrage vom 18. November 2017 (Posteingang 13. Dezember 2017) betreffend Steuerbefreiung und Spendenabzug

Sehr geehrter Herr Dzihanovic

Wir kommen auf Ihr Gesuch um Steuerbefreiung für Ihre Institution zurück und teilen Ihnen mit, dass sich - da Ihr Verein weder eine persönliche noch eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zum Kanton Basel-Stadt begründet - eine eigentliche Steuerbefreiung durch unsere Behörde erübrigt.

Gerne bestätigen wir Ihnen aber, dass wir Ihren Verein als gemeinnützig einstufen und dass aus diesem Grunde Zuwendungen an das Hilfswerk von im Minimum CHF 100.-- im Jahr bei den direkten Steuern gemäss den im Anhang wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen (§ 33 lit. b und § 70 lit. c StG resp. Art. 33 a DBG und Art. 59 Bst. c DBG) abziehbar sind. Die Abzugsfähigkeit ist nach oben auf 20 % der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 - 32 StG und Art. 26 - 33 DBG verminderten steuerbaren Einkünfte resp. auf 20 % der steuerbaren Reingewinne begrenzt.

Änderungen der Vereinsstatuten oder der Erlass eines allfälligen Reglements sind der Steuerverwaltung mitzuteilen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse Steuerverwaltung Basel-Stadt

1kble-

Peter Stebler

Anhang: Gesetzesbestimmungen

Gesetzliche Bestimmungen zur Steuerbefreiung von juristischen Personen mit öffentlicher, gemeinnütziger oder religiöser Zwecksetzung und zum Abzug von Zuwendungen

Kantonales Steuergesetz (StG)

Steuerbefreiung

- § 66. Von der Gewinn- und der Kapitalsteuerpflicht sind befreit:
- f) die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind; unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig; der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;
- g) die juristischen Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.
- § 113. Von der Grundstücksteuer ausgenommen sind die Grundstücke:
- c) der nach § 66 lit. f und g steuerbefreiten juristischen Personen, soweit sie ausschliesslich und unmittelbar öffentlichen, gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dienen.
- § 114. 2 Die Grundstücksteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Wertes für Grundstücke:
- b) von den gemäss § 66 lit. c bis g steuerbefreiten juristischen Personen, soweit deren Grundstücke nicht nach § 113 von der Grundstücksteuer ausgenommen sind.
- § 120. Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht sind befreit:
- b) die im Sinne von § 66 steuerbefreiten öffentlichen Gemeinwesen und juristischen Personen; solche mit Sitz ausserhalb des Kantons jedoch nur, soweit Bundesrecht eine Befreiung vorsieht oder eine Gegenrechtsvereinbarung besteht.
- ² Der Regierungsrat kann Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen.

[Grundstückgewinnsteuer: Juristische Personen mit öffentlicher, gemeinnütziger oder religiöser Zwecksetzung im Sinne von § 66 Abs. 1 lit. f und g sind von der Grundstückgewinnsteuerpflicht nicht ausgenommen.]

Spendenabzug

- § 33. Von den Einkünften werden ferner abgezogen:
- b) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27-32 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, die die Limite von 20 Prozent übersteigen, als abziehbar erklären.
- § 70. Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
- c)¹die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, welche 20 Prozent des Reingewinns übersteigen, als abziehbar erklären.
- ¹ Änderung 7. November 2007, Anwendung ab Steuerperiode 2008

Kantonale Steuerverordnung (StV)

- § 122. Gesuche um Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen sind zusammen mit den Statuten oder der Stiftungsurkunde, mit allfälligen Reglementen und, soweit bereits vorhanden, mit dem Jahresbericht und der Jahresrechnung einzureichen.
- ² Die Anerkennung der Steuerbefreiung wird in Form eines schriftlichen Bescheids mitgeteilt, eine Ablehnung mittels einer einsprachefähigen Verfügung.
- ³ Die Steuerbefreiung entbindet die juristische Person nicht von ihren Mitwirkungspflichten. Sie hat anstelle der Steuererklärung alle zwei Jahre einen Fragebogen und die entsprechenden Jahresrechnungen einzureichen. Änderungen der Statuten und Reglemente sind der Steuerverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschriften über die Abgabe der Steuererklärung und das Veranlagungsverfahren gelten sinngemäss.
- ⁴ Die Steuerbefreiung kann für jede Steuerperiode neu überprüft werden. Sie dauert stillschweigend fort, wenn sie von der Steuerverwaltung nicht innerhalb eines Jahres seit Abgabe des vollständig ausgefüllten Fragebogens mittels schriftlicher Verfügung aufgehoben wird.
- ⁵ Die Steuerbefreiung wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind. Die Aufhebung gilt für die Steuerperioden, für die der Fragebogen nicht oder vor nicht länger als einem Jahr abgegeben worden ist. Die Aufhebung gilt rückwirkend für frühere Steuerperioden, wenn die Verhältnisse, die zur Steuerbefreiung berechtigten, dahingefallen sind und dies der Steuerverwaltung verschwiegen worden ist. Die Durchführung eines Nachsteuer- oder Strafverfahrens bleibt vorbehalten.

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Steuerbefreiung

Art. 56 Von der Steuerpflicht sind befreit:

- g. juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden:
- h. juristische Personen, die gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Spendenabzug

Art. 33a Freiwillige Leistungen

Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a–c).

- Art. 59 Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
- c. 2 die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a-c);
- Neu durch BG vom 8. Okt. 2004 (Stiftungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4545 4549; BBI 2003 8153 8191).



Steuerverwaltung des Kantons Graubünden Administraziun da taglia dal chantun Grischun Amministrazione imposte del Cantone dei Grigioni

7001 Chur, Steinbruchstrasse 18

27. Dezember 2017

Tel: 081 257 33 25 Fax: 081 257 21 55

Mail: Thomas.Engel@stv.gr.ch

Verein Prosvjetitelj-Muallim CH c/o Senad Dzihanovic Teufenstrasse 189 9012 St. Gallen

Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Dzihanovic

Mit Schreiben vom 18. November 2017 haben Sie ein Gesuch um Anerkennung der Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen von im Kanton Graubünden steuerpflichtigen Personen an den Verein Prosvjetitelj-Muallim CH mit Sitz in Teufen eingereicht.

Gemäss Art. 36 lit. i StG bzw. Art. 81 Abs. 1 lit. g StG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, vom Reineinkommen bzw. vom steuerbaren Reingewinn abgezogen werden und zwar bis zum Umfang von 20% des Reineinkommens bzw. des steuerbaren Reingewinnes.

Aufgrund der Bestätigung der Steuerbefreiung der Steuerverwaltung des Sitzkantons Appenzell Ausserrhoden vom 23. Oktober 2017 und der übrigen zur Verfügung stehenden Unterlagen gelangen wir zum Schluss, dass freiwillige Zuwendungen an den Verein die Voraussetzungen der genannten Bestimmungen erfüllen. Der Verein Prosvjetitelj-Muallim CH wird damit in das kantonale Verzeichnis betreffend Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen aufgenommen.

Ändern sich die Verhältnisse oder werden nachträglich wesentliche Tatsachen bekannt, so dass die Voraussetzungen der Abzugsfähigkeit nicht (mehr) erfüllt sind, behält sich die Kantonale Steuerverwaltung Graubünden vor, auf diesen Entscheid zurückzukommen.

Freundliche Grüsse

Rechtsdienst

Thomas Engel



Finanzdirektion Steuerverwaltung

Rechtsabteilung

Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug

Verein Prosvjetitelj-Muallim CH c/o Herr Senad Dzihanovic Teufenstrasse 189 9012 St. Gallen

T direkt 041 728 36 38 adrian.modly@zg.ch Zug, 27. Dezember 2017

Ihr Gesuch vom 18. November 2017 um Steuerbefreiung des Vereins Prosvjetitelj-Muallim CH, Teufen

Sehr geehrter Herr Dzihanovic

Wir nehmen Bezug auf das obgenannte Gesuch um Steuerbefreiung des Vereins Prosvjetitelj-Muallim CH mit Sitz in Teufen (welches bei uns am 12. Dezember 2017 einging) und bitten Sie, uns noch folgende Unterlagen einzureichen:

- Statuten des Vereins Prosvjetitelj-Muallim CH;
- Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins Prosvjetitelj-Muallim CH.

Wir möchten bereits jetzt darauf aufmerksam machen, dass wir aufgrund der befristeten Steuerbefreiung im Sitzkanton Appenzell Ausserrhoden auch im Kanton Zug vorerst nur eine bis zum 31.12.2018 befristete Aufnahme in die Zuger Liste der steuerbefreiten Institutionen aussprechen können, sofern wir die angefragten Unterlagen erhalten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen oder ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Steuerverwaltung

Adrian Modly

Stv. Leiter Rechtsabteilung



Association Prosvjetitelj-Muallim CH Monsieur Senad Dzihanovic Teufenstrasse 189 9012 St. Gallen

ATTESTATION

(Déductibilité d'une libéralité et exonération d'impôt)

Le Service cantonal des contributions du canton du Valais atteste que les libéralités octroyées à l'association Prosvjetitelj-Mualim CH, de siège à Teufen (AR), par des personnes physiques ou morales domiciliées en Valais sont déductibles, à concurrence de 20% du revenu ou du bénéfice net du contribuable. Ces libéralités sont en outre exemptées de l'impôt sur les successions et les donations (art. 1 let c de la Convention de réciprocité entre le Conseil d'Etat du canton du Valais et du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures au sujet des exonérations de l'impôt sur les successions et les donations).

L'association sera prochainement intégrée dans la liste des institutions exonérées à disposition de nos collègues en charge de la taxation.

Sion, le 20 décembre 2017

Yanick Dubuis

Juriste

Copie

à M. Julien Roh, pour suite utile





Verein Prosvjetitelj-Muallim CH Herr Senad Dzihanovic Teufenstrasse 189 9012 St. Gallen

Sarnen, 29. Dezember 2017

Aufnahme in Spendenliste Kanton Obwalden Steuerliche Behandlung von freiwilligen Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Dzihanovic

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage betreffend die Abzugsfähigkeit von Spenden an den Verein Prosvjetitelj-Muallim CH mit Sitz in Teufen. Durch den Sitzkanton Appenzell Ausserhoden wurde der Verein infolge gemeinnütziger Zwecke befristet bis zum 31.12.2018 von den direkten Steuern befreit

Gemäss Art. 241 StG steht der kantonalen Steuerverwaltung der Entscheid über die Steuerbefreiung zu. Bei juristischen Personen mit ausserkantonalem Sitz bezieht sich dieser Entscheid nicht auf die Steuerbefreiung der Institution, sondern auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, die im Kanton ansässige Steuerpflichtige an diese Institution leisten. Nach ständiger Praxis gilt dabei der Steuerbefreiungsentscheid des Sitzkantons auch für den Kanton Obwalden.

Der Verein erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Art. 76 Abs. 1 Bst. g StG OW. Damit sind freiwillige Zuwendungen, wenn es sich ausschliesslich um gemeinnützige Spenden handelt, an den **Verein Prosvjetitelj-Muallim CH** im Kanton Obwalden abzugsfähig.

Gemäss Art. 35a Abs. 1 -3 (natürliche Personen) bzw. Art. 79 Abs. 1 Bst. c (juristische Personen) des Obwaldner Steuergesetzes, können Beiträge an öffentliche oder gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen vom Einkommen bzw. Gewinn in Abzug gebracht werden. Der Abzug beschränkt sich auf 20 % des Reineinkommens bei natürlichen Personen und 20 % des Reingewinnes bei juristischen Personen.

Bei natürlichen Personen ist zudem zu beachten, dass die gesamten gemeinnützigen Zuwendungen mindestens Fr. 100.-- im Jahr betragen müssen.



AFC Direction des affaires fiscales Case postale 3937 1211 Genève 3 ASSOCIATION PROSVJETITELJ-MUALLIM CH A l'att. de Monsieur Senad Dzihanovic Teufenstrasse 189 9012 St-Gallen

N/réf.: dja/es - DAR 017120222

Genève, le 21 décembre 2017

Concerne: ASSOCIATION PROSVJETITELJ-MUALLIM CH

Monsieur,

Nous accusons réception de votre courrier du 23 novembre 2017 concernant votre institution mentionnée sous rubrique.

Nous vous informons que le traitement de votre dossier a été confié à Monsieur Daniel Jaquet, conseiller fiscal au sein de la Direction des affaires fiscales et qu'une réponse vous sera donnée dans les meilleurs délais.

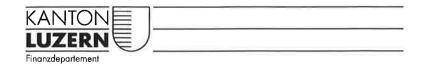
Lorsque la personne susmentionnée aura pris connaissance du contenu de votre demande, elle prendra contact avec vous si des informations complémentaires s'avèrent nécessaires pour sa prise de position.

Dans l'attente, nous vous communiquons la référence de votre dossier (DAR No 017120222), que nous vous remercions, par avance, de bien vouloir nous transmettre lors de chaque échange de correspondance concernant l'objet mentionné sous rubrique.

Vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Alexandre Ifkovits

Directeur



Dienststelle Steuern

Buobenmatt 1, Postfach 3464 6002 Luzern www.steuern.lu.ch

BESCHEINIGUNG

Wir bestätigen, dass der Verein

Prosvjetitelj-Muallim CH in Teufen

die Voraussetzungen einer steuerbefreiten, ausschließlich gemeinnützigen Institution im Sinne von § 70 Abs. 1h des luzernischen Steuergesetzes (StG) erfüllt.

Freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an diese Institution sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Maßgabe von § 40 Abs. 1i und § 73 Abs. 1c StG abziehbar. Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

Die Aufnahme in die Liste der anerkannten ausschließlich gemeinnützigen Institutionen beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Änderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, periodisch in Jahresrechnungen und Jahresberichte Einsicht zu nehmen, weitere Aufschlüsse zu verlangen und allenfalls auf die Anerkennung als ausschließlich gemeinnützige Institution zurückzukommen. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Ohne Ihren Gegenbericht gehen wir davon aus, dass Sie mit der Veröffentlichung der Liste der anerkannten ausschliesslich gemeinnützigen Institutionen, die auch den Namen Ihrer Institution enthält, einverstanden sind.

Luzern, 20. Dezember 2017

Freundliche Grüsse

Ruedi Heim

+41 41 228 56 48 ruedi.heim@lu.ch

Kopie

Abteilung juristische Personen (samt Akten)

102256919

SRL 620: Steuergesetz des Kantons Luzern

§ 40 Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), wenn diese Leistungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33-40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1a-c); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Staat oder die Gemeinden unterstützt werden,

§ 73 Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), sowie an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1a-c); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Staat oder die Gemeinden unterstützt werden.

Steuerverwaltung

Rechtsabteilung



Steuerverwaltung, Rechtsabteilung, 8510 Frauenfeld

Herr Senad Dzihanovic Teufenerstrasse 189 9012 St. Gallen

058 345 30 12, matthias.brunschweiler@tg.ch Frauenfeld, 18. Dezember 2017

Abzugsfähigkeit von Spenden

Sehr geehrter Herr Dzihanovic

Vielen Dank für die eingereichten Unterlagen betreffend freiwillige Zuwendungen an den Verein Prosvjetitelj-Muallim CH, Teufen. Gemäss § 34 Abs. 1 Ziffer 11, § 77 Abs. 1 Ziffer 4 StG sowie Art. 33a, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reineinkommens bzw. bis zu 20% des steuerbaren Ertrages abgezogen werden. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Aus den Unterlagen ergibt sich, dass beim Verein Prosvjetitelj-Muallim CH die Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG gegeben sind. Die Zwecke des Vereins sind ausschliesslich gemeinnütziger Natur. Freiwillige Zuwendungen sind daher nach Massgabe der obengenannten Bestimmungen abzugsfähig.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine anfechtbare Verfügung handelt. Der Entscheid über die Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen ist allenfalls nach erfolgter Steuerveranlagung im Rechtsmittelverfahren zu rügen. Unser Entscheid dient dem Veranlagungsexperten lediglich als Empfehlung.

Die Aufführung in unserem Verzeichnis der gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen beruht auf den eingereichten Unterlagen. Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich für künftige Steuerperioden vor, erneut zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von freiwilligen Zuwendungen an den Verein gegeben sind. Wir ersuchen Sie bzw. den Verein deshalb, uns allfällige Änderungen in den Statuten, die Aufgabe oder Änderung der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung des Vereins unverzüglich mitzuteilen.



2/2

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung zu dienen.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung Rechtsabteilung

lic. iur. Matthias Brunschweiler

Palazzo amministrativo 1 Viale Stefano Franscini 6 / Vicolo Sottocorte 091 814 39 58/59 091 814 44 88 dfe-dc@ti.ch

Repubblica e Cantone Ticino Dipartimento delle finanze e dell'economia

Funzionario incaricato

telefono

e-mail

Alain Bianchi

Divisione delle contribuzioni 6501 Bellinzona

telefono e-mail 091 814 39 44 alain.bianchi@ti.ch

Spettabile Verein Prosvjetitelj-Muallim CH c/o Senad Dzihanovic Teufenstrasse 189 9012 St. Gallen

Bellinzona

13 dicembre 2017

Ns. riferimento

Vs. riferimento

2017/259 ES

Verein Prosvjetitelj-Muallim CH Deduzione delle devoluzioni

Egregio Signor Dzihanovic,

in riferimento alla sua lettera del 18 novembre 2017, dopo esame della documentazione trasmessaci ed in considerazione del fatto che l'ente indicato in epigrafe è stato esentato nel Cantone di sede (Canton Appenzello Esterno), con decisione del 23 ottobre 2017, le significhiamo che, in applicazione delle norme contenute nella Legge Tributaria cantonale (LT) e nella Legge federale sull'imposta federale diretta (LIFD), le deduzioni sia per l'imposta cantonale e sia per quella federale sono quantificabili nel modo seguente:

se effettuate da persone fisiche (art. 32c LT e art. 33a LIFD)

le liberalità devono complessivamente raggiungere almeno CHF 100.-- durante l'anno interessato e l'importo complessivo deducibile corrisponde al massimo al 20% del reddito netto intermedio;



se effettuate da persone giuridiche (art. 68 cpv. 1 lett. c LT e art. 59 cpv. 1 lett. c LIFD)

l'importo totale deducibile corrisponde al massimo al 20% dell'utile netto per ogni anno fiscale.

Gli Uffici circondariali di tassazione delle persone fisiche e l'Ufficio di tassazione delle persone giuridiche accorderanno pertanto le deduzioni summenzionate. L'ente sarà quindi iscritto nella lista interna degli enti riconosciuti esenti dal Cantone di sede.

Rimanendo a disposizione per ogni ulteriore informazione, cogliamo l'occasione per porgerle i nostri migliori saluti.

DIVISIONE DELLE CONTRIBUZIONI

Ufficio giuridico

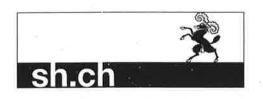
Avv. Rogco Filippini

Avv. Alain Bianchi



Kanton Schaffhausen Steuerverwaltung

J.J. Wepfer-Strasse 6 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



Telefon 052 632 72 33 Fax 052 632 72 98 roger.hediger@ktsh.ch Verein Prosvjetitelj-Muallim CH p. Adr. Senad Dzihanovic Teufenstrasse 189 9012 St. Gallen

Schaffhausen, 12. Dezember 2017

Abzug freiwillige Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Dzihanovic

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2017 (Datum der Postaufgabe) in vorerwähnter Angelegenheit. Gestützt auf die eingereichte Steuerbefreiungsverfügung der Steuerverwaltung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 23. Oktober 2017 wird der Verein «Prosvjetitelj-Muallim CH » als Institution anerkannt, die wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000 (StG) und Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) von den Steuern befreit ist und in das kantonale Verzeichnis betreffend die Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen aufgenommen. Freiwillige Zuwendungen an den Verein können damit von den Spendern im gesetzlich vorgesehenen Umfang (Art. 35 Abs. 1 lit. I und Art. 66 lit. c StG; Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG) vom steuerbaren Einkommen bzw. Reingewinn in Abzug gebracht werden.

Die Anerkennung gilt entsprechend der vorstehend genannten Verfügung befristet bis 31. Dezember 2018.

Freundliche Grüsse

Rechtsdienst

Roger Hediger



Finanzdepartement

Kantonale Steuerverwaltung Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 94 09 Telefax +41 71 788 94 19 maurus.rempfler@fd.ai.ch www.ai.ch Kantonale Steuerverwaltung, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Verein Prosvjetitelj-Muallim CH Herr Senad Dzihanovic Teufenerstrasse 189 9012 St. Gallen

Appenzell, 14. Dezember 2017

Steuerabzug von Zuwendungen an den Verein Prosvjetitelj-Muallim CH, Teufen AR

Sehr geehrte Damen und Herren

Der oben genannte Verein ist im Sinne von Art. 58 Abs.1 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit.

Die appenzell-innerrhodischen Steuerpflichtigen können daher freiwillige Geldleistungen und Leistungen von übrigen Vermögenswerten an den Verein Prosvjetitelj-Muallim CH, mit Sitz in Teufen AR von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen pro Jahr CHF 100.-- übersteigen, höchstens aber 20% der Nettoeinkünfte (Art. 35 Abs. 1 lit. j StG). Bei den juristischen Personen ist der Abzug auf maximal 20% des ausgewiesenen Reingewinns beschränkt (Art. 61 Abs. 1 lit. c StG).

Im Recht der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen gemäss Art. 33 lit. a DBG abzugsfähig, wenn die Leistungen im Steuerjahr CHF 100.-- erreichen und insgesamt 20% der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Bei juristischen Personen ist im Recht der direkten Bundessteuer der Abzug auf maximal 20% des ausgewiesenen Reingewinns beschränkt (Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG).

Sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält, sind die Zuwendungen überdies von den appenzell-innerrhodischen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit (Art.97 Abs. 2 StG). Dies ist im vorliegenden Fall zwischen dem Kanton Appenzell Ausserrhoden und dem Kanton Appenzell Innerrhoden der Fall.

Die Steuerbefreiung gilt analog des Sitzkantons vorerst befristet bis am 31.12.2018.

Freundliche Grüsse

Finanzdepartement

Kantonale Steuerverwaltung

Maurus Rempfler, Leiter Veranlagung

ADDENZETT THE

Wichtiger Hinweis

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen administrativ zu vereinfachen, bitten wir Sie, allen Spendern mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton Appenzell Innerrhoden jeweils unaufgefordert eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese ist sodann zusammen mit der Aufstellung der freiwilligen Zuwendungen der betreffenden Steuererklärung beizulegen.



FINANZDIREKTION

KANTONALES STEUERAMT

Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans Telefon 041 618 71 27, www.steuern-nw.ch

CH-6371 Stans, Bahnhofplatz 3, Postfach 1241 KSTA

Verein Prosvjetitelj-Muallim CH Herr Senad Dzihanovic Teufenerstrasse 189 9012 St. Gallen

Ruedi Imfeld Leiter Abteilung Juristische Personen Telefon +41 41 618 71 87 Telefax +41 41 618 71 39 ruedi.imfeld@nw.ch Stans, 13. Dezember 2017

Antrag/Gesuch um Steuerbefreiung/Spendenabzug

Sehr geehrter Herr Dzihanovic

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18.11.2017 (Eingang 11.12.2017). Wir teilen Ihnen mit, dass sich der Kanton Nidwalden dem Entscheid des Sitzkantons Appenzell Ausserrhoden vom 23.10.2017 betreffend Steuerbefreiung des "Vereins Prosvjetitelj-Muallim CH" anschliesst.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT

Ruedi Imfeld

Leiter Abteilung Juristische Personen



AMT FÜR STEUERN

Verein Prosvjetitelj-Muallim CH c/o Herr Senad Dzihanovic Teufenstrasse 189 9012 St. Gallen

6460 Altdorf, 12. Dezember 2017

Steuerabzugsfähigkeit von Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Dzihanovic

Im Kanton Uri steuerpflichtige natürliche und juristische Personen können gemäss Art. 38 Abs. 3 lit. a bzw. Art. 78 Abs. 1 lit. c des Urner Steuergesetzes (StG) freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte, bzw. bis zu 20 % des Reingewinns in Abzug bringen.

Was die Bundessteuern anbelangt, gelten die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften.

Gemäss den uns eingereichten Unterlagen ist der Verein Prosvjetitelj-Muallim CH mit Sitz in Teufen im Kanton Appenzell Ausserrhoden von der Kantons- und den allgemeinen Gemeindesteuern befreit. Damit sind die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Ihre Institution im Sinne der vorstehenden Ausführungen auch im Kanton Uri erfüllt.

Weiter bestätigen wir Ihnen, dass wir den Verein in die kantonale Liste der steuerbefreiten Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken aufnehmen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Freundliche Grüsse

Amt für Steuern

Hans-Jürg Gerber



DÉPARTEMENT DES FINANCES ET DE LA SANTE SERVICE DES CONTRIBUTIONS

> Association Prosvjetitelj-Muallim CH C/o Senad Dzihanovic Teufenstrasse 189 9012 St-Gall

N/RÉF.: CHW/AFRO

V/RÉF.: --

La Chaux-de-Fonds, le 19 décembre 2017

Déductibilité des dons à des institutions d'utilité publique exonérées de l'impôt

Monsieur,

Donnant suite à votre courrier du 23 novembre 2017 et après examen des documents remis, nous pouvons vous confirmer les informations suivantes.

Nous constatons que l'association « Prosvjetitelj-Muallim CH », dont le siège social se situe à Teufen, a fait l'objet d'une décision d'exonération des impôts directs du canton de Appenzell Rhodes-Extérieures conformément aux articles 56 let. g de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD) et 23 al. 1 let. f de la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID) en date du 23 octobre 2017.

Compte tenu de cette reconnaissance d'utilité publique par le canton de de Appenzell Rhodes-Extérieures, nous vous informons que les dons effectués en faveur de cette association par les contribuables domiciliés dans le canton de Neuchâtel seront déductibles dans les limites suivantes :

- Personnes physiques, jusqu'à concurrence de 5% du revenu net pour autant qu'ils s'élèvent au moins à Fr. 100:- par année, conformément à l'article 36 al. 1 let. i de la loi sur les contributions directes du 21 mars 2000 (LCdir);
- Personnes morales, jusqu'à concurrence de 10% du bénéfice net conformément à l'article 85 lit. c LCdir.

Nous allons dès lors inscrire votre association dans la liste des institutions d'utilité publique, disponible sur notre site internet : www.ne.ch/impots, rubrique "Personnes physiques", "versements bénévoles".

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous adressons, Monsieur, nos salutations distinguées.

Ch. Wernli, juriste Finanzdepartement

Steuerverwaltung Bahnhofstrasse 15

Postfach 1232 6431 Schwyz

Telefon 041 819 11 24



A-Post Verein Prosvjetitelj-Muallim CH c/o Herr Senad Dzihanovic Teufenstrasse 189 9012 St. Gallen

Nr. 37/2017

Sachbearbeitung Guido Schelbert / 041 819 24 22

Datum Schwyz, 20. Dezember 2017

"Verein Prosvjetitelj-Muallim CH / Kantonale Anerkennung als gemeinnütziger Beitragsempfänger

Sehr geehrter Herr Dzihanovic

Mit Schreiben vom 18. November 2017 (Posteingang 12.12.2017) ersuchen Sie für den "Verein Prosvjetitelj-Muallim CH" sinngemäss um kantonale Anerkennung als gemeinnützigen Beitragsempfänger. Ihrem Schreiben liegt die Steuerbefreiungsverfügung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 23. Oktober 2017 bei (befristete Steuerbefreiung bis zum 31.12.2018).

Da diese Steuerbefreiungsverfügung unter dem Regime des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) erging, kann ohne weiteres festgehalten werden, dass freiwillige Zuwendungen an den "Verein Prosvjetitelj-Muallim CH" im beschränkten Rahmen von § 65 Bst. c (jur. Personen) bzw. § 33 Abs. 3 Bst. c (nat. Personen) StG-SZ befristet bis zum 31.12.2018 abzugsfähig sind. Er lautet wie folgt:

"die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Buchstabe f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Buchstabe b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfange abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Buchstaben a bis c). "

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung dienen zu können.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung Schwyz

Abteilung juristische Personen

Guido Schelbert



Steueramt des Kantons Solothurn

Recht und Gesetzgebung

Werkhofstrasse 29c 4509 Solothurn Telefon 032 627 87 01 Telefax 032 627 87 00 www.steueramt.so.ch

Ladina Nick

Juristische Mitarbeiterin Telefon 032 627 88 98 ladina.nick@fd.so.ch Verein Prosvjetitelj-Muallim CH z.H. Senad Dzihanovic Teufenstrasse 189 9012 St. Gallen

15. Dezember 2017

Abzugsfähigkeit freiwilliger und unentgeltlicher Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Dzihanovic

Wir beziehen uns in dieser Sache auf Ihre Anfrage vom 18. November 2017 und teilen Ihnen mit, dass freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an den **Verein Prosvjetitelj-Muallim CH** auch im Kanton Solothurn steuerlich bis zum Ablauf der vom Kanton Appenzell Ausserrhoden gewährten befristeten Steuerbefreiung am **31.12.2018** abzugsfähig sind.

Bitte stellen Sie allfälligen Spendern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn neben der Spendenbestätigung auch das vorliegende Schreiben zu, damit die Spender beide Dokumente ihrer Steuererklärung beilegen können.

Abzugsfähig sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% des Reineinkommens oder - bei juristischen Personen - 20% des Reingewinns.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Handänderungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG) sowie auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 225 Abs. 1 lit. d und § 236 Abs. 1 lit. d StG). Dagegen sind die Nachlasstaxe (§ 217 ff. StG) und die Grundstückgewinnsteuer von der Steuerbefreiung ausgenommen (§ 48 Abs. 1 lit. e StG).

Mit freundlichen Grüssen

Ladina Nick

Juristische Mitarbeiterin

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach 3001 Bern Telefon 031 633 60 74 Fax 031 633 67 57 www.be.ch/steuern, www.taxme.ch Per Mail s.dzihanovic@hotmail.com

Standortadresse: Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

2017.FINSV.10491 285994

21. Dezember 2017

Verein Prosvjetitelj-Muallim CH Vergabungsabzug

Sehr geehrter Herr Dzihanovic

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. November 2017 sowie die von Ihnen eingereichten Unterlagen und können Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Gemäss Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern (StG BSG 661.11) sowie Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern (DBG, SR 642.11) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

Oben genannte Institution hat ihren Sitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden und wurde von diesem mit Verfügung vom 23. Oktober 2017 von der Steuerpflicht befreit. Aus Ihren Unterlagen ergibt sich, dass diese Institution Zwecke im Sinne von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG bzw. Art. 56 Bst. g DBG verfolgt. Wir können Ihnen deshalb zusichern, dass die Steuerbefreiung des Vereins Prosvjetitelj-Muallim CH auch im Kanton Bern gilt.

Damit dürfen steuerpflichtige Personen Spenden an die in Frage stehende Institution bis zu 20% bei der direkten Bundessteuer bzw. 20% bei den Kantons- und Gemeindesteuern des reinen Jahreseinkommens vom Einkommen abziehen (Art. 38a StG, Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören entsprechende Spenden bis zu 20% bei der direkten Bundessteuer bzw. bis zu 20% bei den Kantonsund Gemeindesteuern des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG).

Wir werden die Institution als steuerbefreite juristische Person registrieren.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Bern Geschäftsbereich Recht und Koordination

WEAR





Finanzen und Gesundheit Steuerverwaltung Abteilung Juristische Personen Hauptstrasse 11/17 CH-8750 Glarus Telefon +41 (0) 55 646 61 61 Direktwahl Fax +41 (0) 55 646 61 98

E-Mail monika.kreienbuehl@gl.ch

www.gl.ch

Glarus, 12. Dezember 2017

Verein Prosvjetitelj-Muallim CH Herr Senad Dzihanovic Teufenerstrasse 189a 9012 St. Gallen

Spendenzulässigkeit

Sehr geehrter Herr Dzihanovic

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. November 2017 und teilen Ihnen mit, dass wir den **Verein Prosvjetitelj-Muallim CH** mit Sitz in *Teufen AR* auf die Liste 'Verzeichnis steuerlich abzugsfähige Zuwendungen' in unserem Kanton aufgenommen haben, damit die Zuwendungen an die Institution bei den Spendern steuerlich geltend gemacht werden können.



Mit freundlichen Grüssen

KANTONALE STEUERVERWALTUNG Abteilung Juristische Personen

Oberball

Monika Kreienbühl, Abteilungsleiterin



ADMINISTRATION CANTONALE DES IMPÔTS

Route de Berne 46 1014 Lausanne

Tél, direct : 021 316 21 71 Fax : 021 316 21 40

Affaire traitée par :

M. Patrick Grandjean Patrick.grandjean 1@vd.ch

N/réf.: PGJ

V/réf.:

A rappeler dans toute correspondance

M. Senad Dzihanovic Teufenstr. 189 9012 St. Gall

Lausanne, le 14 décembre 2017

Statut fiscal de l'association Prosvjetitelj-Muallim CH

Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier daté du 23 novembre 2017, dont le contenu a retenu notre attention.

Vous souhaitez obtenir de notre part la confirmation selon laquelle les donateurs vaudois peuvent déduire de leur revenu/bénéfice imposable les dons effectués en faveur de l'association citée en titre.

A ce sujet, nous vous confirmons qu'un don à une institution n'est déductible que si cette dernière a) se trouve en Suisse et b) est exonérée des impôts en raison de son but d'utilité publique.

En l'espèce, l'association Prosvjetitelj-Muallim CH ayant son siège à Teufen dans le canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures et ayant été exonérée des impôts en raison de son but d'utilité publique par décision de l'Administration fiscale compétente du 23 octobre 2017, les personnes physiques ou morales qui lui font des dons peuvent déduire ces derniers de leur revenu/bénéfice imposable dans les limites légales.

Nous attirons toutefois votre attention sur le fait que les donateurs vaudois ne pourront pas revendiquer la déduction de leur don sur simple présentation d'une attestation de la part de l'association (et de la preuve de paiement du don). En effet, le taxateur vaudois ne peut en principe pas connaître son statut fiscal.

Dès lors, le donateur vaudois devra, en plus de l'attestation, produire une copie de la décision d'exonération de l'association, que cette dernière lui aura préalablement remise.

Si l'association dispose d'un site internet, et pour éviter de devoir transmettre à tous ses donateurs une copie de la décision d'exonération, il est envisageable a) de mettre un lien sur son site qui renvoie à une copie de la décision d'exonération et b) d'indiquer ce lien sur l'attestation. De cette manière, le taxateur vaudois (et des autres cantons) pourra accéder à la décision et constater que les conditions pour la déductibilité du don sont effectivement remplies.



Veuillez croire, Monsieur, à l'assurance de nos salutations distinguées.

Administration cantonale des impôts Division de la taxation Centre de compétences personnes physiques

> Patrick Grandjean Le responsable